

Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

I. Geltungsbereich

- a. Deutschlandweit im gesamten ÖPNV (genehmigt/bestellt)
- b. Nicht in touristischen/historischen Verkehren
- c. Geltungsbereich im Ausland möglich (entsprechend dem Geltungsbereich der Verbundtarife). Voraussetzung: Nachbarländer stimmen zu
- d. Geltung im IC entsprechend den Vereinbarungen der Länder mit DB Fernverkehr (z. B. „Integrationskonzepte“: Im IC gilt Nv-Tarif, Fahrt hat IC-und RE-Nummer)

II. Übergang in die 1. Klasse

- a. Deutschlandticket nur gültig in der 2. Wagenklasse
- b. Übergang in die 1. Wagenklasse nach den Tarifen der Verbünde und Landestarifgesellschaften möglich
- c. ~~Bundesweit einheitliche Übergangsangebote und -preise in die 1. Klasse werden angestrebt (Umsetzung vs. erst nach dem Start des Tickets möglich)¹~~

III. Mitnahmemöglichkeit/Zuschläge

- a. Ticket ist personenbezogen (d. h. nicht übertragbar)
- b. Keine Mitnahmemöglichkeit von Personen über 6 Jahre

¹ Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 28.08.2023

- c. Keine Mitnahme von Fahrrädern und Hunden. Ergänzende/Abweichende Regelungen entsprechend den örtlichen Regelungen der Verbünde.
- d. Zum Start keine weiteren Upgrades (z. B. für Mitnahme, Übertragbarkeit etc.) Modifikationen im Sinne von Zusatznutzen beim Deutschlandticket sind zum Zeitpunkt der Einführung nicht vorgesehen. Die Gültigkeit des Deutschlandtickets ist unabhängig vom ausgebenden Verkehrsunternehmen einheitlich.

Davon unberührt sind lokale Angebote, die in den örtlichen Tarifen angeboten werden und separat zum Abo des Deutschlandtickets erworben werden können (z.B. zur Mitnahme von Fahrrädern, Personen, Hunden und/oder sperrigen Gütern). Diese Angebote sind kostendeckend zu kalkulieren oder durch die örtlichen Aufgabenträger finanziell auszugleichen. Dabei ist - schon allein aus rechtlichen Gründen - sicherzustellen, dass solche Zusatzfahrausweise dann für alle dafür qualifizierten Fahrgäste zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie das Deutschlandticket vor Ort oder bei einem anderen Verkehrsunternehmen außerhalb der Gültigkeit des lokalen Tarifes erworben haben. Ebenfalls ist die Gültigkeit solcher Zusatzfahrausweise auf den Gültigkeitsbereich des örtlichen Tarifes beschränkt. Eine bundesweite Wirkung dieser Zusatzangebote ist ausgeschlossen; hierfür besteht in den lokalen Tarifen keine Regelungskompetenz.

Mit Blick auf die Kunden sollte auch perspektivisch in Fragen lokaler Angebote auf Einheitlichkeit hingewirkt werden.

- e. Komfortzuschlag für on-demand-Verkehre etc. möglich (entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Tarifen)

IV. Ausgabe /Kündigung des Tickets

- a. Digital (Chipkarte und account based ticketing)
- b. Digital (Smartphone mit Barcode VDV/UIC)
- c. Vorläufige Ausgabe als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit QR-Code) möglich nur für Kundenvertragspartner oder für

Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket über ein Trägermedium gem. a) bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023

- d. Jeweils zum 1. eines Monats bestellbar (Vorbestellfristen vor Ort)
- e. Ticket jeweils ein Monat gültig (automatische Verlängerung, wenn nicht rechtzeitig gekündigt)
- f. Taggenaue Gültigkeit
 - Monatsscharfe Gültigkeit bis 31.12.2023
 - Startkarten („Abo sofort“) übergangsweise bis 31.12.2023 möglich (aber ohne Verpflichtung diese Option anzubieten)
 - Taggenaue Gültigkeit ab dem 01.01.2024 umzusetzen
- g. Längere Gültigkeit in Sonderfällen denkbar (z. B. bei Integration der D-Ticket-Gültigkeit in die BC 100 in Nachfolge City-Ticket)
- h. Kündigung bis 10. eines Monats jeweils zum Monatsende

V. Semesterticket

- a. Die Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestariforganisationen können ab dem Sommersemester 2024 mit Hochschulen, Studierendenwerken oder Studierendenvertretungen Vereinbarungen über ein Semesterticket mit der Gültigkeit des Deutschlandtickets treffen. Die Abnahme eines Deutschlandtickets ist in diesem Falle für die Studierenden obligatorisch, eine monatliche Kündbarkeit nicht möglich.
- b. Der Preis für das Deutschlandticket im Vollsolidarmodell ist bundesweit einheitlich und beträgt 60 % des jeweiligen Ausgabepreises des Deutschlandtickets. Der Anpassungszeitpunkt bei Preisanpassungen des Deutschlandtickets wird mit Blick auf ein bundesweit einheitliches Wirksamwerden separat bestimmt.
- c. Sonstige Semesterticket-Vereinbarungen ermöglichen spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 nicht mehr das Upgrade^{2,3}
- ~~a. Bestehende Semesterticket-Vereinbarungen sollen (zunächst) erhalten bleiben~~

² vgl. nachfolgende gestrichene Buchstaben c. bis e. zur Ausgestaltung des Upgrades

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 27.11.2023

- ~~b. Studierende bezahlen Solidarbeitrag unverändert über Semestergebühr, Abführung über Studierendenwerke an Verbund nach geltenden Regelungen~~
- ~~c. Studierende können fakultativ Differenzbetrag zwischen Soli und Deutschland-Ticket an Verbund oder Unternehmen bezahlen und bekommen ein Deutschland-Ticket~~
- ~~d. Einnahmen (49 Euro) werden vollständig eingenommen, es entsteht kein Finanzierungsdelta~~
- ~~e. Upgrade-Modell für VV nicht zwingend~~
- ~~f. Im Zielzustand sollte möglichst schnell eine bundesweite Regelung über einen Solidarbeitrag für Studierende stehen. Dies ist aber bis zur Einführung des Deutschland-Tickets nicht möglich, da Verhandlungen mit ASten, Urabstimmungen unter Studis etc. in diesem Zeithorizont erfahrungsgemäß nicht zum Abschluss zu bringen sind. Die Verhandlungen sollen aber auf jeden Fall zeitnah aufgenommen werden.⁴~~

VI. Jobticket

- a. Bundeseinheitliche Festlegung eines einheitlichen ÜbergangsAbschlags:
 - ~~• Reiner Mengenrabatt ohne Arbeitgeberbeitrag soll nichtmehr gewährt werden~~
 - Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis führt zu 5 Prozent ÜbergangsAbschlag auf den Ausgabepreis
 - ~~• Dieser Abschlag wird bis einschließlich 2025 verlängert.⁵⁶~~
- b. Befristet Erhalt der bestehenden Voll-Solidarmodelle bis zum 30.09.24.

~~Bundeseinheitliche Bedingungen für Voll-Solidarmodelle sind bis 01.01.2024 zu entwickeln.⁷~~

⁴ Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 27.11.2023

⁵ Streichung sowie Ergänzung (gelb) des Buchstaben a durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 15.01.2024

⁶ Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 07.10.2025

⁷ Streichung sowie Ergänzung (gelb) des Buchstaben b durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 18.03.2024